

Zusammenhang als *heuristisches Programm*, das die Fächerbeteiligung und die Auswahl und Hierarchie der Lemmata steuert" (XXIV). Aus diesem überzeugenden Konzept einer heuristischen Bibelhermeneutik ermöglicht das LBH unterschiedliche Zugangs- und Umgehensweise: Einzelne Begriffe lassen sich getrennt – auch aus fachspezifischen Perspektiven – lesen; ebenso ermöglicht die Konzeption aber auch größere Sachzusammenhänge durch verschiedene Artikel hindurch zu verfolgen. So bietet das Lexikon fundierte Informationen aus verschiedenen Bereichen (von über 300 Autoren aus verschiedensten Fachrichtungen erarbeitet), drängt seine Leser aber dazu, die verschiedenen Aspekte selbst weiter zu denken. Am LBH kommt man nicht mehr vorbei, wenn man sich mit den aktuellen Fragen der Theologie beschäftigt. Für viele aktuelle Fragen bietet das LBH die Verbindung zur Grundlagenforschung (z.B.: Verhältnis AT – NT; Interreligiöser Dialog auf der Basis Heiliger Schriften in Judentum, Christentum, Islam; Christliche Ökumene; Autorität des kirchlichen Lehramtes u.v.m.).

Da Stellenwert und Bedeutung der Bibel für Kirche und Theologie über lange Zeit hinweg als Differenz zwischen katholischer und protestantischer Theologie gewertet wurde, bildet das LBH einen wichtigen Brückenpfeiler für die christliche Ökumene, der allerdings breiter hätte ausgebaut werden können. Wichtige Veränderungen und Positionen in der katholischen Theologie kommen im LBH, das einen unverkennbaren Schwerpunkt in der protestantischen Theologie hat, zu kurz. Beispielsweise sucht man Hinweise auf das bibelhermeneutisch so wichtigen Dokument der Päpstlichen Bibelkommission von 2001 (*Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel*) vergeblich. Gleichwohl sind die im LBH behandelten Themen keine konfessionell verengten, so dass es sich auch und gerade für katholische Theologen lohnt, sich diesen Fragen mit dem LBH und durch das LBH zu stellen. Aus welcher theologischen Fachrichtung man auch kommen mag, man schaut immer mit Gewinn ins LBH, wenn einem die Bibel für die eigene Theologie wichtig ist.

Christoph Dohmen, Universität Regensburg

Peter Kistner, *Das göttliche Recht und die Kirchenverfassung. Der Freiraum für eine Reform* („Tübinger Kirchenrechtliche Studien" 9), LIT Verlag, Berlin–Münster 2009, 228 S., ISBN 978-3-8258-1746-6.

Besitzt die katholische Kirche die Freiheit, ihre heutige Kirchenverfassung zu ändern? Wie gross ist ihr Spielraum dabei? Der Autor stellt sich diesen Fragen auf Grund zweier Anliegen, einem ökumenischen und einem innerkatholischen: Der

Einheit der Christen stehen konfessionelle Unterschiede der Kirchenverfassungen im Wege; dem konziliaren Anspruch der Gläubigen entspricht ein höheres Mass an legitimer Mitverantwortung des Gottesvolkes.

Die Frage nach dem Verfügbaren und Unverfügbaren in der Kirchenverfassung lässt sich für den Vf. durch eine interdisziplinäre Anstrengung der Kanonistik, der biblischen Exegese und der Ekklesiologie beantworten, die nach folgenden Schritten vorgeht:

1. *Die Frage* nach dem göttlichen Recht stellt die Kanonistik. Darin steckt u.a. die Frage jeder Rechtswissenschaft nach dem positiven und dem richtigen Recht, wie der Herausgeber der Reihe, Richard Puza, in seinem Geleitwort ergänzt.
2. Als *Grundlage einer Antwort* hat die biblische Exegese die Rechtsquelle der Hl. Schrift darzustellen.
3. *Die Antworten* in den Zusammenhang eines kirchlichen Ganzen zu stellen hat die Ekklesiologie.
4. Das *normative Resümee* ist der Kanonistik vorbehalten. Sie hat dem Verfassungsgeber den offenen Gestaltungsraum zu definieren.

Diesem Vorgehen entspricht die Gliederung der Monographie in vier Kapiteln.

Kirchenrechtliches Kapitel: Göttliches und menschliches Recht

Der Autor erschliesst das aktuelle Verständnis des göttlichen Rechts aus dem CIC 1983. Dort gibt es 25 Verweise auf das göttliche Recht, aber nur sieben betreffen die Kirchenverfassung, die übrigen die christliche Lebensordnung, hauptsächlich das Eherecht. Anschliessend erfolgt ein kursorischer Überblick über die Begriffsgeschichte des göttlichen Rechts bei Platon, Aristoteles, der Stoa, Cicero, Augustinus und Thomas.

In einem dritten Schritt werden Fragen nach dem Ursprung, der Geltung, der Funktion, dem Inhalt und der Eigenart des göttlichen Rechts gestellt. Als Ergebnisse seien hier angedeutet: Es gibt kein philosophisches Wissen des Willens Gottes, sondern nur den Glauben daran. Der theoretischen Philosophie scheint es nach Kant nicht mehr zu gelingen, zu Gott als dem Grund normativen Sollens vorzudringen. Die praktische Philosophie muss sich damit begnügen, das normative Sollen und Gott als seinen Grund zu postulieren, als Postulat der Praktischen Vernunft. Betroffen von diesem Axiom ist das Naturrecht, besonders in seinem neuscholastischen Verständnis. Nicht betroffen ist dagegen das göttliche Recht der Kirchenverfassung, weil es seinen Ursprung in der Offenbarung Jesu Christi gesucht und gefunden hat. Diese Destruktion der Metaphysik lässt für die Vernunft Begründungslücken aufbrechen. Der aussichtsreichste Versuch, diese zu schliessen, sieht der Vf. im transzendentalen Denkansatz. Normatives Sollen lässt sich für ihn nur transzendental verstehen (111).

Das göttliche Recht erschliesst sich dem menschlichen Verstehen nur in der Spannung zwischen unwandelbarem Wesensgehalt und seiner wandelbaren geschichtlichen Gestalt. Das traditionelle kanonistische Verständnis des göttlichen Rechts hat diese Differenzierung in der Regel nicht getroffen. Denn die Unterscheidung zwischen Wahrheit und ihrem kontingenten Kontext ist jung (Hans-Georg Gadamer). „Die kanonistische Tradition hat den Unterschied häufig verkannt und deshalb folgerichtig, aber fälschlich als unwandelbares göttliches Recht qualifiziert, was in Wahrheit wandelbarer Kontext gewesen ist“ (50).

Der Vergleich mit dem profanen Recht hebt für den Vf. den theologischen Charakter des Kirchenrechts hervor, aber auch seine kanonistische Methode. Das profane Recht dient einem Gemeinwohl, das sich als Zuordnung des Wohls aller Individuen unter den Gesichtspunkten der Ordnung, der Gerechtigkeit und der Wohlfahrt versteht. Das Kirchenrecht dagegen dient dem Heil der Seelen. Das Kirchenrecht ist nicht nur rechtlich und ethisch, sondern auch soteriologisch, es ist heilsbedeutsam. Wobei der Vf. hier eine Hierarchie der Normen nach ihrer Heilsbedeutsamkeit unterscheidet. Die Meinungsverschiedenheit zwischen Klaus Mörsdorf und Eugenio Corecco über den juristischen und theologischen Charakter der kanonistischen Methode lässt sich für den Vf. auflösen, „indem man ihre Eigenart vom kognitiven Ausgangspunkt her als theologisch, ihre instrumentelle Funktion aber als juristisch bestimmt“ (54). Das kirchliche Recht versteht der Autor im Vergleich zum staatlichen Recht als analoges Recht. „Ob ihm mit Thomas von Aquin eine *ordinatio rationis* oder mit Corecco eine *ordinatio fidei* zuerkannt werden soll, hängt davon ab, welche Bedeutung die philosophische Erkenntnis für das legitimierende, normierende, limitierende göttliche Recht besitzt“ (54, 55). Ist die kanonistische Methode wesentlich eine theologische, dann fragt sich, ob und inwieweit daneben zur Erschliessung des göttlichen Rechts Raum bleibt für ein philosophisch-rationales Vorgehen. Schliesslich ist der Verweisungszusammenhang von Theologie und Philosophie spätestens seit Thomas von Aquin ein Kernstück christlichen, jedenfalls katholischen Denkens (vgl. OT 16; *Fides et ratio*).

Das Neue Testament ist für den Autor die exklusive Rechtsquelle. Die kirchliche Tradition dagegen ist als Wirkungsgeschichte des NT zu verstehen. Sie ist keine ergänzende Rechtsquelle.

Bibel-exegetisches Kapitel: Kirche und Schrift

Der Autor rezipiert den heutigen Stand der fachlichen exegetischen Diskussion über die Ekklesiologie des Neuen Testaments des deutschen Sprachraums katholischer Provenienz und fasst ihn in sechs Thesen zusammen.

1. Nach dem normativen ekklesialen Willen Jesu Christi ist die Kirche nach Christi Tod und Auferstehung von den Aposteln und Jüngern ins Werk gesetzt als universale geschichtliche eschatologische Heilsgemeinschaft.

2. Die Kirchengliedschaft wird empfangen durch die Taufe. Damit ist der Glaube an die Heilsbedeutung von Tod und Auferstehung Jesu Christi verbunden sowie die Sendung, den Glauben zu verkünden, zu bezeugen und zu leben.
3. Das ordinierte Amt ist aus dem normativen Gestaltungswillen Jesu Christi nach Tod und Auferstehung hervorgegangen, als Apostelamt und als Petrusamt (Mt 16,18).
4. Das apostolische und das petrinische Amt sind normative Ämter, die Glaubensgehorsam beanspruchen dürfen.
5. „Da sich der normative Charakter der Gemeindevollmacht nach Mt 18,18 nicht bezweifeln lässt, liegt es nahe, auch der ihr bewusst nachgestalteten petrinischen Vollmacht den gleichen normativen Charakter [...] zuzuerkennen“ (79). Im NT gibt es keinen eindeutigen Beleg, dass dem Amt auch sachlich bestimmte Aufgaben im Sinne einer exklusiven sachlichen Amtszuständigkeit vorbehalten sind. Dies gilt für den Autor auch für den Eucharistievorsitz und die Weihevollmacht, die dem ordinierten Amt erst nachneutestamentlich von der kirchenrechtlichen Entwicklung übertragen worden sind.
6. Die Rahnersche Frage (1972), ob nach göttlichem Recht das kirchliche Amt „nur immer von einer physischen Einzelperson und nicht von der moralischen Person [juristische Person] eines kleinen Gremiums innegehabt werden könne“, bejaht der Autor.

Zu vielen Fragen der Kanonistik und der Ekklesiologie schweigt das Neue Testament, die exklusive Rechtsquelle des göttlichen Kirchenverfassungsrechts. Deshalb fragt sich, was dieses Schweigen zu bedeuten hat. Die Tradition kann als notwendiges Interpretament dienen, nicht aber als Rechtsquelle göttlichen Rechts, da sie als *norma normans non normata* verstanden wird (93). Die biblischen Aussagen sind nicht das Ende, sondern der Anfang ekklesiologischen und kanonistischen Nachdenkens.

Ekklesiologisches Kapitel: Kirche und Gottesbeziehung

Den Ausgang nimmt der Vf. bei Vaticanum II, wonach die Kirche eine gesellschaftlich-geschichtliche und eine geistig-eschatologische Wirklichkeit (LG 8) ist. Einheit erhält diese komplexe kirchliche Wirklichkeit durch den normativen Heilswillen Gottes, insbesondere sein geoffenbartes göttliches Recht.

Der Autor skizziert ein *personales* Kirchenverständnis, das sich abhebt von dem *spirituellen* Kirchenverständnis eines Martin Luther und dem gegenreformatorischen *institutionellen* Kirchenverständnis eines Robert Bellarmin. Das personale Kirchenverständnis, wie es bei Thomas von Aquin und in Vaticanum II hervortritt (132), verbindet die sichtbare und die unsichtbare Wirklichkeit der Kirche. Es geht aus von der Priorität des Heilswillens Gottes, der jeden Menschen

zur Gottesbeziehung einlädt. Für den Autor ist dies keine Kirche von oben oder von unten, sondern immer beides zugleich. Das Heilsangebot Gottes von oben wird angenommen durch das gehorsame Heilshandeln der Gläubigen von unten, das die kirchliche Beziehungswirklichkeit von Gott und Mensch erst entstehen lässt.

Rechtstheologisches und kirchenrechtliches Kapitel: Kirche, Recht, Amt

Auf der Grundlage der Ekklesiologie geht es dem Autor um den rechtstheologischen Aufbau des Normativen in der Kirche. Aus dem göttlichen Recht geht die kirchliche Vollmacht hervor, die zu kirchlich-menschlichen Rechtshandlungen der Gesetzgebung und der Durchsetzung des Rechts ermächtigt. Der deutsche Begriff Vollmacht, neutestamentlich *exousia*, in lateinischer Übersetzung *potestas*, „ist die Befähigung, im Namen Gottes verbindlich zu handeln“ (149). Die kirchliche Vollmacht denkt der Autor als Amtsvollmacht und als Gemeindevollmacht, von der er Spuren entdeckt in den Rechtsinstituten des *sensus fidelium* (LG 12), der *consuetudo* (cc. 22–28) und der Rezeption kirchlicher Gesetze.

Der Verfasser sieht keine im profanen Verfassungsleben bewährten Formen der Machtbegrenzung, der Machtkontrolle und der Machtpartizipation, die das göttliche Recht aus der Kirche verbannen würde. Von der „erbsündenhafte[n] Anfälligkeit aller von Menschen ausgeübten Macht für Machtmissbrauch und Machtüberschreitung“ (126) sind kirchliche Amtsträger nicht ausgenommen. Nach einem Wort von Romano Guardini ist der Sinnkern des kommenden Weltbildes die Bändigung der Macht (127). Diese Frage stellt der Autor deshalb aus theologischen Gründen auch für die Kirche.

Methode

Der Autor stützt seine Argumentation auf zwei methodische Ausgangspunkte, die hier eigens erwähnt werden sollen:

Das erste Postulat bezieht sich auf die Methodeneinheit des theologischen Denkens, nämlich das Verhältnis der Theologie zu ihren zahlreichen Fachdisziplinen, hier Exegese, Ekklesiologie und Kanonistik. Dieses Postulat konvergiert für den Vf. mit der dogmatischen Feststellung des Ersten Vaticanums, dass es niemals eine wahre Unstimmigkeit zwischen Glauben und Vernunft geben kann (DH 3017). Deshalb fordert der Vf., die zwischen Glauben und Fachwissenschaften bestehende Methodendifferenz zu überbrücken. Der Grundsatz *Fides quaerens intellectum* (Anselm) lässt es nicht zu, dass es neben der wissenschaftlichen, methodischen Erschließung der Offenbarung auch noch eine andere Offenbarung gäbe, eine Offenbarung des Glaubens. Ein solches fideistisches Glaubensverständnis verkennt, dass der Glaube der wissenschaftlich-theologischen Arbeit nicht additiv hinzukommt.

Das zweite Postulat fordert Normenklarheit kirchenrechtlicher Gehorsamsansprüche. Dies wurde auch von Benedikt XVI. neuerdings in einer Ansprache

bestätigt („L'Osservatore Romano" [deutsch] 6 (2008), S. 10). Der Mensch, der in Freiheit auf den Gehorsamsanspruch einer Norm antwortet, muss klar und eindeutig erkennen können, was von ihm gefordert und was ihm freigegeben wird.

Beide Postulate dienen dem gleichen Zweck. Sie sollen hermeneutisch illegitime, verfälschende Einträge in die heiligen Texte der Schrift abwehren. Die Frage Ivo von Chartres' nach dem Verfügbaren und Unverfügbaren in der Kirchenverfassung verbirgt für den Autor zwei Fragen: Was *darf* und was *muss* der kirchliche Verfassungsgeber nach göttlichem Recht zur Erneuerung der Kirchenverfassung verändern?

Die zweite Frage, die in der Untersuchung mehrheitlich ausgeklammert wurde, enthält weitere grundlegende Fragen nach der Freiheit in der Kirche, nach der Subsidiarität kirchenamtlichen Organisierens und Handelns und nach den Statutsrechten aller Christgläubigen.

Beurteilung

Nachkonziliare, theologische Aufbrüche in verschiedenen Disziplinen werden von Peter Kistner gebündelt zur Frage nach dem theologischen Freiraum für eine Reform der Kirche. Das interdisziplinäre Vorgehen zwischen drei theologischen Disziplinen (Exegese, Ekklesiologie und Kirchenrecht) eröffnet die methodischen Möglichkeiten, um einen Beitrag zur Lösung anstehender Fragen der Kirchenreform an Hand des Begriffs *ius divinum* zu leisten.

Mit meinen Studierenden werde ich dieses Buch lesen, weil es auf dem neuesten Stand der theologischen, philosophischen und kirchenrechtlichen Begrifflichkeit die theologisch-kirchenrechtliche Frage der Reformierbarkeit der Kirche stellt. Auch Kirchenrechtsstudierende werden nach der Lektüre dieses Werkes keine reinen Rechtspositivisten mehr sein, sondern die Frage nach dem richtigen Recht stellen und *de lege lata* und *de lege ferenda* unterscheiden.

Adrian Loretan, Universität Luzern

Kazimierz Misiaszek SDB, *Koncepcja nauczania religii katolickiej w publicznej szkole polskiej. Próba oceny*, Towarzystwo Naukowe Franciszka Salezego, Warszawa 2010, ss. 322, ISBN 978-83-61451-04-4.

Każda rocznica jest znakomitą okazją do wspomnień, analiz, podsumowań i wyciągania wniosków na przyszłość. W historii Kościoła [w Polsce], podobnie jak w historii szkolnictwa czy szerzej ujmując – powojennej edukacji, ważnym mo-